

Auszug aus den
R i c h t l i n i e n

für die Bewirtschaftung der im Haushalt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung -- Einzelplan XIX des Reichshaushalts - für Zuwendungen zur Verfügung stehenden Ausgabemittel.

VII. Prüfung der Anträge nach Notwendigkeit und Höhe.

- (1) Vor der Bewilligung von Zuwendungen ist deren Notwendigkeit zu prüfen. Dies gilt auch für alle weiteren Bewilligungen für den gleichen Zweck. Zur Prüfung der Notwendigkeit gehört insbesondere die Klärung folgender Fragen:
- a) warum der Antragsteller die geplante Arbeit nicht mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag,
 - b) ob nicht von anderer Seite für denselben Zweck Mittel bereitgestellt werden könne, und darum die beantragte Reichsbeihilfe abzulehnen oder doch nur zum Teil zu bewilligen ist,
 - c) ob die angeforderten Mittel etwa ganz oder zum Teil einer Erweiterung der Anstalt, des Verbandes usw. (in personeller Beziehung oder hinsichtlich des Ausbaues oder der Vervollkommnung der Einrichtung) dienen sollen, und darum insoweit eine Unterstützung mit Reichsmitteln nicht angängig ist.
- (2) Die einschränkende Bestimmung unter c gilt nicht, wenn auf Wunsch des Reichs die Bearbeitung einer Aufgabe von erheblichem allgemeinem Reichsinteresse übernommen werden soll, und das Personal und die Einrichtungen hierfür nicht ausreichen.
- (3) Die Höhe der Zuwendungen des Reichs richtet sich -unter Berücksichtigung einer etwaigen Beteiligung anderer Stellen - ausschließlich nach dem Umfange der Leistung, die den Anlaß für die Zuwendung bildet. Der Bedarf ist nach sachlichen Merkmalen zu ermitteln; auf Schätzungen beruhende Festsetzungen genügen in der Regel nicht.
- (4) Um die Prüfung zu ermöglichen, sind alle hierfür notwendigen Unterlagen einzufordern. Hierzu gehören in der Regel Haushaltspläne, Bilanzen und Jahresberichte. Ferner ist stets eine Übersicht über die Gesamtfinanzierung der geplanten Arbeit einzufordern. Die Übersicht hat alle Einnahmen und Ausgaben zu enthalten; sie muß über die beabsichtigte Verwendung der Beihilfe Aufschluß geben. Außerdem ist eine Erklärung des Antragstellers darüber herbeizuführen, ob und welche Anträge auf Zuwendungen etwa an andere Stellen gerichtet worden sind.
- (5) Zuwendungen dürfen, falls nicht schon eine Bewilligung für einen kürzeren Zeitraum ausreicht, jeweils nur für die Zeit bis zum Schluß des Rechnungsjahres zugesagt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur insoweit zulässig, als die Bewilligung von Mitteln für einen längeren Zeitraum im Reichshaushaltsplan ausdrücklich vorgesehen ist, oder es sich um übertragbare Ausgabemittel handelt, und die für die Gesamtzusendungen erforderlichen Beträge bei diesem Titel zurückgestellt sowie die Erfordernisse des § 45d der Reichshaushaltsordnung x) erfüllt sind.
- x